

Auszug aus der Satzung der „Gerhard Großmann und Anni Grüßer-Großmann-Stiftung“

§1 Name, Sitz und Zweck

(1) Die Gerhard Großmann und Anni Grüßer-Großmann-Stiftung mit Sitz in Kaufbeuren ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist

* die Förderung des Erwerbs von Grundstücken für alle kirchlichen und sozialen Zwecke,

* die Förderung des Erwerbs von Grundstücken für altersgerechte Wohnform für alte, alleinstehende, arme Menschen,

* die Förderung des Baus und der Instandsetzung von Gebäuden für alle kirchlichen und sozialen Zwecke,

* die Förderung des Baus und der Instandsetzung von altersgerechten Wohnformen für alte, alleinstehende, arme Menschen.

* Der Stiftungszweck kann auch dadurch erfüllt werden, dass alte, alleinstehende, arme Menschen bei der Anmietung und Bewirtschaftung altersgerechter Wohnformen im Rahmen der Mildtätigkeit unterstützt werden.

(3) Die Stiftung ist der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kaufbeuren-Dreifaltigkeitskirche zugeordnet und beschränkt sich mit ihrer Fördertätigkeit auf deren Gemeindegebiet.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus Geldvermögen und aus Immobilien in Kaufbeuren...

§ 3 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens - aus finanziellen Zustiftungen und Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mögliche Zugewinne oder Zustiftungen sind ebenfalls satzungsgemäß zu verwenden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Stiftungserträge sowie etwaige freiwillige Zuwendungen, soweit diesem vom Zuwendenden zum sofortigen Verbrauch und nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, zur Verfügung.

(5) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.

(6) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§4 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Personen, die zum Kirchenvorstand wählbar sind.
- (2) Der Vorstand wird jeweils durch die Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kaufbeuren-Dreifaltigkeitskirche für die Zeit von fünf Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§5 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt und verwaltet die Stiftung. Er hat
 - insbesondere das Vermögen sicher und wirtschaftlich zu verwalten
 - über die Vergabe der Erträge zu entscheiden
 - einen Voranschlag und die Jahresrechnung zu erstellen
 - den Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kaufbeuren-Dreifaltigkeitskirche einmal jährlich zu informieren.
- (5) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

§6 Grabpflege

Die Gerhard Großmann und Anni Grüßer-Großmann-Stiftung ist verpflichtet, das Familiengrab „Großmann-Grüßer“ dauerhaft auf dem alten städtischen Friedhof zu erhalten und den fällig werdenden Betrag zu entrichten, solange der Friedhof und die Häuser bestehen.

Des weiteren ist die Gerhard Großmann und Anni Grüßer-Großmann-Stiftung verpflichtet, die Grabpflege des „Großmann-Grüßer Grabes“ auf dem alten städtischen Friedhof in Kaufbeuren zu erfüllen, an Allerheiligen das Grab mit einem Gesteck zu schmücken und eine Kerze anzuzünden und am Todestag von Gerhard Großmann, dem 20.07., das Grab mit einem Blumenstrauß zu schmücken.

§7 Auflage

- (2) Der Stiftungsvorstand hat darüber zu wachen, dass im Gottesdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kaufbeuren, an dem Sonntag, der dem 20. Juli folgt, dem Todestag von Gerhard Großmann gedacht wird. In diesem Gottesdienst soll auf die Stiftung hingewiesen werden.

§8 Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landeskirchenstelle - ausgeübt.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag, der Grundlage für die Verwaltung sein soll, der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Protokolle der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.

§ 9 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Aufhebung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Stiftungszwecks und die Umwandlung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit des Stiftungsvorstandes. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

Diese Beschlüsse sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsicht zuzuleiten, welche über die Genehmigung der Satzungsänderung entscheidet oder in den übrigen Fällen die Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.
(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Kirchengemeinde Kaufbeuren-Dreifaltigkeitskirche mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle - in Kraft.
Kaufbeuren 31.05.2011